

Austauschseite zur Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ - ,Änderungen sind blau dargestellt -
. zur HA-Sitzung am 13.12.18, zur StVV-Sitzung am 18.12.18

<p>7. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, durch Einwohnerversammlungen und den Bürgerhaushalt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>7. 6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 20 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch den Bürgerhaushalt, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen und den Bürgerhaushalt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppen-gerechten Ansprache und Beteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none">- hier erfolgte lediglich eine Neuordnung des 2. Satzes des § 26 der derzeit gültigen Hauptsatzung- Ausschluss der Briefabstimmung ist nicht mehr möglich, weil § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf gestrichen wurde- Sachlage bleibt, weil niederes Recht nicht höherrangigem Recht widersprechen darf- Änderung basiert auf der Neuaufnahme des § 18 a in die BbgKVerf
---	--	---